

Vereinssatzung Stand 30. April 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Radiologie Initiative Bayern e. V.
Die Stimme niedergelassener Nuklearmediziner:innen und Radiolog:innen

Der Sitz des Vereins ist in

91052 Erlangen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die berufspolitische Vertretung der radiologischen und nuklearmedizinischen Ärzte und Ärztinnen sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Radiologischen und Nuklearmedizinischen Zentren und Praxen mit Schwerpunkt in Bayern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Bildung von Projektgruppen und Information der Mitglieder und Dritter über die Belange der Mitglieder.

Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsicht. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und wird nicht unternehmerisch tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder des Vereins wirtschaftliche Geschäfte betreiben, tun sie dies auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Der Verein wird an solchen unternehmerischen Betätigungen seiner Mitglieder in keiner Weise beteiligt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den Vereinszweck aktiv zu fördern und das Vereinsleben zu gestalten.

Fördermitglieder leisten unregelmäßige Beiträge durch Geld-, Sach- und oder Dienstleistungen. Davon abgesehen nehmen Sie die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich in Anspruch. Fördermitgliedern steht die Teilnahme und Mitwirkung an Kampagnen und Veranstaltungen des Vereins offen.

Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort zu sprechen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Voraussetzung für den Erwerb jeder Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Wird der Antrag ab-gelehnt, müssen dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung nur dann mitgeteilt werden, wenn der Antragsteller dies verlangt.

3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber einer radiologischen und/oder nuklearmedizinischen Praxis werden.

Als Mitglied kommt auch bei Gemeinschaftspraxen nur die jeweilige Praxis im Ganzen in Betracht. Einzelne Personen können nur dann Mitglied des Vereins werden, wenn sie jeweils alleiniger Inhaber ihrer Praxis sind. Praxisinhaber können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann insbesondere abgelehnt werden bei Fehlen oder Nichterfüllung einer der folgenden Kriterien:

- 3.1 Beachtung der (Muster-) Berufsordnung für die Deutschen Ärztinnen und Ärzte und der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns,
3.2 Vorhaltung eines fachbezogenen QM-Systems,
3.3 Bereitschaft zur Teilnahme an fachbezogenen Studien,
3.4 Betriebswirtschaftliche Praxisorganisation und Praxismanagement,
3.5 Schwerpunkt des Praxisbetriebs in Bayern,
3.6 die Praxis ist ausschließlich inhabergeführt; sofern die Praxis von einer Gesellschaft betrieben wird, sind an der Betreiberin keine privaten Investoren beteiligt („private equity“).
4. Fördermitglied kann jeder Inhaber einer radiologischen und/oder nuklearmedizinischen Praxis werden.
Als Mitglied kommen dabei sowohl Einzelpersonen als auch Gemeinschaftspraxen in Betracht.
5. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft darf nicht abgelehnt werden, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.
6. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sobald es die Voraussetzungen, gemäß Ziffer 1, nicht mehr erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, per E-Mail, Telefax oder per Post, erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Das betroffene Mitglied ist endgültig ausgeschlossen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses, im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
Durch die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen auch durch Beschluss die Erhebung von Sondermitgliedsbeiträgen festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine gemäß dieser Ziffer entgeltliche Tätigkeit für den Verein obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach Maßgabe der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sie dem Verein gegenüber Nachweise über diese Aufwendungen erbringen.
Dies gilt auch für ordentliche Mitglieder, soweit sie im Auftrag des Vereins tätig werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
Dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).

Der Vorstand darf Berater zu Vorstandssitzungen einladen und anhören.
Berater sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder des Gesamtvorstandes können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein; sie müssen Vereinsmitglied oder Gesellschafter eines Vereinsmitglieds sein.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Vorstands hiervon abweichend, mit einfacher Mehrheit eine Amtszeit des Vorstands von bis zu 3 Jahren beschließen.
Sie fasst den Beschluss unmittelbar vor den Wahlen der Mitglieder des hiervon betroffenen Vorstands.
Bis zu einer Neuwahl, im 1. Halbjahr, bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist befugt, zur Bewältigung seiner Aufgaben auf Hilfspersonen, insbesondere auf die Geschäftsstelle des Vereins und auf einen Steuerberater, zurückzugreifen.

Dabei bleibt der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße und sorgfältige Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben.

Soweit der Verein auf Hilfe außerhalb des Vereins zugreift, regelt er die genauen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere die Vergütung, mit der Hilfsperson in einem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Der Vorstand schließt solche Verträge in Textform, Schriftform oder elektronischer Form, gemäß § 126, § 126a, oder § 126b BGB.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mind. drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail, Telefax oder per Post, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung.

In Eilfällen kann die Einberufung auch binnen kürzerer Frist erfolgen, soweit dies aus Gründen der Dringlichkeit geboten ist.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bei der Einladung bedarf es nicht.

Der Vorstand bestimmt über Ort und Zeit der Sitzung. Er kann auch bestimmen, dass Vorstandsmitglieder und/oder Berater an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und an der Beratung und Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation mitwirken können oder müssen.

Insbesondere kann die Sitzung rein online stattfinden, sodass die Gesamtheit aller Teilnehmer ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort zusammen findet und die Sitzung abhält.

Der Vorstand kann außerdem bestimmen, dass Stimmberechtigte auch ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auch per Email gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung auf diesem Weg widerspricht. Im Übrigen gelten die vorstehen Bestimmungen zur Beschlussfassung entsprechend.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind Bestandteil des Protokolls.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl zweier Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail, Telefax oder per Post, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail, Telefax oder per Post, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zugelassen werden.

Der Vorstand bestimmt über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Er kann auch bestimmen, dass Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Insbesondere kann die Mitgliederversammlung rein online stattfinden, sodass die Gesamtheit aller Teilnehmer, ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, ohne körperliche Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort zusammen findet und ihre Mitgliederrechte ausübt. Der Vorstand kann außerdem bestimmen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

Vorstandswahlen erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorsitzende kann jedoch bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung die Versammlung auch sofort schließen und unter derselben Tagesordnung die Versammlung anschließend wieder eröffnen.

Jedes ordentliche Mitglied, d.h. jede Praxis, hat eine Stimme, die mit schriftlicher Vollmacht, welche nicht älter als zwei Wochen ist oder sich ausdrücklich auf die jeweilige Mitgliederversammlung bezieht, durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten ausgeübt werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- den wörtlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 2 lit. c) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Dabei beschließt die Mitgliederversammlung auch darüber, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

Das Vereinsvermögen soll einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet werden.

Das Vereinsvermögen kann einer juristischen Person auch dann zugewendet werden, wenn die Gründung dieser Person noch nicht abgeschlossen ist und der Anfall deshalb noch nicht umgesetzt werden kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Schiedsgerichtsklausel

Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden alle Streitigkeiten der Mitglieder aus der Mitgliedschaft des Vereins resultierend zur Entscheidung einem Schiedsgericht unterbreitet.

Hierfür gelangen die §§1025 ff. der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung, für den Fall der Aufhebung dieser Normen die letztgültige Fassung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten der Mitglieder:

Name und Vorname,
postalische Anschrift,
Bankverbindung,
Telefonnummer,
E-Mail-Adresse,
Geburtsdatum,
Funktion im Verein.

2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder von Organen des Vereins und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und hier insbesondere Minderheitenrechte auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die dort enthaltenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift) nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.